



Beschlussvorlage

Nr.: BV/149/2026

Einreicher: Gregor, Sven, Landrat

Gremium	Datum	Status	Zuständig
Kreistag	23.04.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussgegenstand: 5. Ergänzungsvereinbarung zum Verkehrsvertrag zwischen dem Landkreis Hildburghausen und der WerraBus GmbH – Übervertragliche Preisanpassung zum Ausgleich stark gestiegener Personalkosten

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Hildburghausen beschließt den Abschluss der 5. Ergänzungsvereinbarung zum Verkehrsvertrag mit der WerraBus GmbH über die Erbringung des Regional- und Stadtverkehrs im Landkreis Hildburghausen.

Rechtsgrundlagen:

- Thüringer Vergabegesetz (§ 10 Abs. 2 ThürVgG)
- Verkehrsvertrag vom 11.11.2019 inklusive Zusatzvereinbarungen
- Antrag der WerraBus GmbH auf Anpassung der Vergütung für den Kostenbestandteil „Fahrpersonalstunden“ vom 11.07.2025 inklusive Referenzantrag der SBG
- Vorgelegte Zuarbeiten für den Kostenbestandteil „Personalkosten“ der WerraBus GmbH und der Firma Bartenstein vom 31.10.2025
- (Vergabe-)rechtliche Bewertung der Kanzlei BBG und Partner, Herr Dr. Johannes Mosters sowie Herr Oliver von Barga – finaler Bearbeitungsstand vom 23.03.2026
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 132 GWB)

Begründung:

Sicherstellung der Fortführung des Verkehrsvertrages und der Leistungserbringung im öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Hildburghausen.

Sachverhalt

Gestützt auf die Vorgaben des § 10 Abs. 2 ThürVgG gibt der Landkreis Hildburghausen in seinem Verkehrsvertrag mit der WerraBus GmbH vor, dass für die Vergütung des Fahrpersonals zwingend der TV-R Thüringen (MDO-Vergütungstarifvertrag) anzuwenden ist.

8. Kreistag Hildburghausen



Die Leistungsvergütung des Landkreises setzt sich aus mehreren Preisbestandteilen zusammen. Der Preisbestandteil D umfasst die für den produktiven Linienbetrieb benötigten Fahrplanstunden. Die Kostensätze werden jedoch nicht anhand der tatsächlichen Personalkosten laut Tarifvertrag berechnet, sondern anhand des „Index der tariflichen Stundenverdienste“ des Statistischen Bundesamtes im Wirtschaftszweig „Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr“ (DESTATIS 62221-0001) jährlich fortgeschrieben. Dies war bereits in der Ausschreibung im Jahr 2019 geregelt.

Infolge mehrerer wirtschaftlicher und geopolitischer Krisen seit Vertragsbeginn am 01.01.2020 haben sich die Personalkosten im ÖPNV in zuvor weder für den Landkreis noch für die Verkehrsunternehmen absehbarer Weise entwickelt. Insbesondere hat sich die Lohnentwicklung des TV-R in Thüringen von der bundesweiten Lohnentwicklung in der Branche entkoppelt. Aus diesem Grund wurde bereits für die Jahre 2023 und 2024 ein einmaliger Personalkostenausgleich gewährt (vgl. Beschluss Nr. 71/7/2024 vom 19.12.2024, 4. EV zum Verkehrsvertrag).

Am 11.07.2025 haben sich die WerraBus GmbH sowie die Südthüringer Busgesellschaft GbR (SBG) als deren Subunternehmer mit einem erneuten Antrag an den Landkreis Hildburghausen gewandt und darin die (dauerhafte) Anpassung der Vergütung der Personalkosten und deren Angleichung an die Entwicklung des TV-R erbeten.

Die daraufhin ergriffenen Maßnahmen des Landkreises zur Prüfung der Auskömmlichkeit der Vergütung sowie der weitere Fortgang können der Sachverhaltsdarstellung von BBG & Partner in **Anlage 1** entnommen werden.

Im Ergebnis der Prüfung wurde u.a. festgestellt, dass zwischen den nach TV-R in der Lohngruppe GR 4 auszahlenden Stundenlöhnen und den gewährten Vergütungen je Fahrplanstunde im Preisbestandteil D (bezogen auf deren Entwicklung vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025) ein prozentualer „Rückstand“ von 10,6 % besteht. Während die Stundenlöhne im genannten Zeitraum um 32,9 % angestiegen sind (von 14,90 € auf 19,80 €/Lohnstunde), stieg die Vergütung der Fahrplanstunden nur um 22,3 % an (von 44,310 € auf 54,192 €/Fahrplanstunde).

Die Kanzlei BBG & Partner, welche bereits das Vergabeverfahren für den ÖPNV sowie mehrere Vertragsanpassungen betreut hat, wurde daraufhin mit der Ausarbeitung einer Ergänzungsvereinbarung sowie der vergaberechtlichen Prüfung der Vertragsanpassung beauftragt. Wesentliche Inhalte der nun zur Beschlussfassung vorliegenden Zusatzvereinbarung sind:

1. Fiktive Anhebung des für die Preisgleitung 2026 zugrundeliegenden Basisvergütungssatzes um 5,3 % (von 54,192 € auf 57,064 €; entspricht 50 % des „Rückstandes“ zwischen TV-R und Index)
2. Anpassung der jährlichen Preisgleitklausel im Preisbestandteil D rückwirkend zum 01.01.2026 bis zum Vertragsende 31.12.2029 – Ermittlung der Kostenveränderungen nach folgender Berechnung:

8. Kreistag Hildburghausen



- a. zu **50 %** nach dem Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes des vorangegangenen Jahres für den „Index der tariflichen Stundenverdienste“ des Statistischen Bundesamtes für den Wirtschaftszweig „Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr“ (Gesamtwert für Männer und Frauen) in Deutschland (Fachserie 16; Reihe 4.3) zur Höhe dieses Index (Jahresdurchschnittswert) im gültigen Basisjahr
- b. zu **50 %** nach der nach Jahresablauf festgestellten Veränderung der Höhe des im vorangegangenen Jahr im Jahresmittel gemäß TV-R zu zahlenden Stundenlohns zu der entsprechenden Lohnhöhe im gültigen Basisjahr.

(siehe auch Anlage 1 der Zusatzvereinbarung – Berechnungsschema)

Aus der Anwendung der neuen Preisgleitklausel ergibt sich ein neuer Vergütungssatz von **60,208 €** je Fahrplanstunde, welcher bis zum 30.04.2026 rückwirkend zum 01.01.2026 durch die WerraBus GmbH beantragt werden kann. Dies entspricht im Vergleich zu 2025 einer Mehrvergütung von 6,016 €/Fahrplanstunde. Multipliziert mit 74.400,80 Fahrplanstunden (Abschlagsberechnung 2026) ergibt sich eine **Gesamtvergütungserhöhung um 447.595,21 €**. Würde die bisherige Preisgleitklausel beibehalten werden, ergäbe sich ein neuer Vergütungssatz von 57,273 € und eine Gesamtvergütungserhöhung von 229.228,86 €.

Die Deckung für die somit im Jahr 2026 zusätzlich benötigten Mittel in Höhe von **218.366,35 €** ist im Rahmen der Haushaltsermächtigung gesichert. Aus dem Verwendungsnachweis für das Deutschlandticket im Jahr 2024 ergeben sich Mehreinnahmen aus Landeszuweisungen für den ÖPNV in der Haushaltsstelle 792.171, welche zweckgebunden eingesetzt werden können (Kompensation Mindereinnahmen § 45a PBefG).

Für die Folgejahre kann die neue Preisgleitklausel bereits in der Haushaltsplanung berücksichtigt und eine Prognose anhand der Tarifabschlüsse des TV-R sowie der Indexwerte getroffen werden.

Fachliche Empfehlung

Es wird empfohlen, dem Abschluss der beiliegenden Ergänzungsvereinbarung zuzustimmen.

Vorberatung: Ausschuss für Kreisentwicklung, Umwelt, Bau und Digitales in seiner Sitzung am 16.04.2026

Zur Vorlage an: den Kreistag in seiner Sitzung am 23.04.2026

8. Kreistag Hildburghausen



Hildburghausen, den 15.04.2026

gez.

Sven Gregor
Landrat

Anlagen:

Anlage 1 - Vermerk (Sachverhaltsdarstellung und vergaberechtliche Bewertung) von
BBG und Partner

Anlage 2 - Ergänzungsvereinbarung mit Anlage

Anlage 2.1 - Berechnungsschema Vergütungsfortschreibung